

Vereinssatzung Deutscher Fecht-Club Düsseldorf e.V. (Stand: 22. Februar 2022)

- § 1 Name, Sitz und Registereintragung
 1.1 Der am 27. Mai 1924 in Düsseldorf gegründete Verein führt den Namen Deutscher Fecht-Club Düsseldorf
- 1 2 Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz e.V.

- § 2 Zweck des Vereins
 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fechtkunst 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Z sowie der Jugendarbeit.
 2.2 Der Verein ist selbstos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die saltzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 § 3 Verbandsmitgliedschaften
 3.1 Der Verein ist Mitglied: a.) im Stadt- oder Kreissportbund und b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
 3.2 Der Verein erkennt die Saltzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der
 Verbände nach Absatz 3.1 als verbindlich an.
 3.1 Im die Dirtzfilbrung der Vereinsanden beschließen.

- 3.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

- § 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme/Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder/Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 5.2 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag, für herausragende Verdienste in der Vereinsarbeit, verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliede erforderlich.

 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 6.1 Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch Austritt des Mitglieds, c) durch Ausschluss aus dem Verein, d) durch außerordentliche Kündigungs bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes.
 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.
 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss sind 2/3 seiner Stimmen erforderlich. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

 § 7 Beiträge

- § 7 Beiträge
 7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 7.2 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Kalenderjahres, im Januar entrichtet werden soll. Der Verein akzeptiert auch eine quartalsweise Ratenzahlung per Dauerauftrag spätestens

zum 3. Werktag des beginnenden Quartals.

Mitgliedsbeiträge werden für neue Mitglieder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für Mitgliedsbeiträge werden für neue Mitglieder im SEPA-Lastschriftwarfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Einfritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftwandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitgliederbeiträge, werden unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mitglieden,mmmer jährlich am 15.01. oder halbjährlich am 15

- 8.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

 § 9 Organe des Vereins

 9.1 Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) Die Jugendversammlung

 9.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

 9.3 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

 8 10 Mitgliederversammlung

\$10 Mitgliederversammlung
10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
10.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- ordentlichen Mitgliederversammlung.

 10.3 Jedem volljährigen Mitglied ethe tiene Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

 10.4 Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

 10.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 4/5-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht

Die Entscheidung über die Auflösung des Verleins suweie der Galzungsanderungst sind mit der mitigezählt.

10.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und soll in der nächsten Versammlung verleisene werden.

10.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

10.8 Die Mitgliederversammlung sit insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

20.8 Die Mitgliederversammlung sit insbesondere für die folgenden Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,

20.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

20.9 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

30.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

30.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

30.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

31.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

31.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

31.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

32.9 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

33.0 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

34.0 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

35.0 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

36.0 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

37.0 Entgegennahme der Jahresbilanz des Schatzmeisters,

37.0 Entg

- § 11 Vorstand
 11.1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (nach § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzen
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden

- Vorstand vertreten.

 11.3 Bei Verfügung über die Konten des Vereins sind nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im übrigen ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

 11.4 Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand bestehend aus dem Sportwart, Jugendwart, Schriffführer ergänzt.

 11.4 Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand bestehend aus dem Sportwart, Jugendwart, Schriffführer ergänzt.

 11.5 Hinsichtlich des Alters gilt folgende Sonderregelung: Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr, die übrigen Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet hahen.
- haben.
 11.5 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand

- 11.5 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

 11.6 Der/die Vorstizende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

 11.8 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

 11.9 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 11.1 auf eine Person ist nicht zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands gem. § 11.1 darf zugleich eines der Ämter des Sportwartes, des Jugendwartes oder des Schriffführers ausüben. Sportwart, Jugendwart und Schrifführer dürfen 2 dieser Ämter gleichzeitig wahrnehmen.

 11.10 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 10.1 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes gem. § 11.4 werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes gem. § 11.2 ber vorstandes

- Mehrheit der Mitglieder des Vereins geschehen.
 11.14 Die Bestimmungen unter 11.12 und 11.13 gelten auch für die gleichzeitige Beendigung des Vorstandsamtes mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder

- 11.14 DIE DESTIRITINITIER IN THE GINE THE GENERAL SERVICE OF THE GEN

2.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

13.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig, spätestens zum Abschluss eins Geschäftsjahrs, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Prüfer sollen prüfen ob Belege vorhanden sind und mindestens 50% Buchungsstichproben tätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das städtische Kinderhilfszentrum, Eulerstraße 46, 40476 Düsseldorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Waisenkindern verwendet werden darf.

14.2 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 15 Anderung des Vereinszweckes

15.1 Zur Änderung des Zweckes des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Fechbetrieb

16.1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Fechtordnung berechtigt. Den Anordnungen des Vorstandes zur Aufrechterhaftung der Ordnung und Sicherheit auf dem Fechtboden ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die vorgeschriebene, mindestens aber die zu ihrer Sicherheit erforderliche Fechtausrüstung zu beschaffen und bei allen fechterischen Aktivitäten zu tragen. Schadensersatzansprüche der Mitglieder oder sonstiger Teilnehmer an den Übungsabenden sowie etwaiger Zuschauer an den Verein sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.